



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND Hessen)
Triftstr. 47, 60528 Frankfurt/M.

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2006 (RPM-E 2006) Teil Windkraftnutzung

Gliederung

- A. Forderungen des BUND Hessen zur Änderung des RPM-E 2006**
- B. Begründung**
 - B.0 Zusammenfassung**
 - B.1 Inhalt des Regionalplanentwurfs**
 - B.2 Konsequenzen der neuen Windenergie-Politik im RP Gießen**
 - B.3 Rechtlicher Planungsbedarf und Rechtssicherheit**
 - B.4 Energiepolitische Anforderungen an ein Vorrangkonzept für die Windkraftnutzung**
 - B.5. Bestands- und Vertrauensschutz, insbesondere im Hinblick auf das Repowering**
 - B.6. Abstandsregelungen**
 - B.7 Landschaftsbild und Schutz der Landschaft**
 - B.8 Fachliche Fragen des Vogelschutzes**
 - B.9 Fachliche Fragen des Fledermausschutzes**
 - B.10 Natura 2000-Gebiete**

A. Forderungen des BUND Hessen zur Änderung des RPM-E 2006

Als neue landesplanerische Ziele¹ sind folgende Formulierungen aufzunehmen:

1. Der Strombedarf des Regierungsbezirks ist zu mindestens 40 % aus erneuerbaren Energiequellen bzw. 20 % aus Windenergie durch Energiegewinnung in Mittelhessen zu erzeugen.
Im Regionalplangentwurf 2006 Mittelhessen ist explizit das Ziel aufzunehmen, mind. 40 % des Strombedarfs aus Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in Mittelhessen zu decken, davon 20% des Gesamtbedarfs aus Windenergie.
2. In Mittelhessen sind alle Flächen, die 50 Meter über der Geländehöhe eine Windgeschwindigkeit über 4 Meter pro Sekunde aufweisen und bei denen die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung gegeben ist, als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen, soweit nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien aus raumordnerischen und örtliche öffentliche Belangen nicht entgegenstehen.
3. In allen Bereichen für Windenergienutzung (Bestand) des noch geltenden Regionalplans 2001 mit Windenergieanlagen² und in allen Vorranggebieten dieses Regionalplans ist das Repowering zulässig. Eine das Repowering erschwerende Höhenbeschränkung durch kommunale Satzung ist durch den Regionalplan auszuschließen.
4. Eine Reduzierung der bestehenden Anlagenzahl in einem Windenergiepark durch Repowering ist zulässig.

Weiterhin fordert der BUND Hessen die Überarbeitung des Vorrangflächenkonzeptes für WEA unter folgenden Maßgaben:

- Das im RPM-E benannte Ziel, keine Flächen für WEA bereitzustellen, auf denen weniger als 3 Anlagen errichtet werden können, ist zu streichen.
- Eigenständige landesplanerische Vorsorgeregulungen sollen in Abwägung mit den spezifischen Vorteilen der Windenergienutzung z.B. für die Wertschöpfung im ländlichen Raum und den Klimaschutz formuliert werden.
- Die Abstandsregelungen sollen sich an den gesetzlichen Vorschriften und nicht an mehr oder weniger willkürlichen Werten, die z.T. für andere Räume entwickelt und der Literatur entnommen wurden, orientieren.
- Pauschale Siedlungsabstände sollen raumordnerisch nur zur Standortplanung und -auswahl, nicht aber als Ausschlusskriterien dienen, da sie gesetzlich durch die TA Lärm³ mit Schall-, Schattenwurf und evtl. anderen Gutachten im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.
- Der Schutz des Landschaftsbildes und der historischen Kulturlandschaft ist ggf. in Schutzverordnungen nach dem Naturschutzrecht zu gewährleisten und so gegen

¹ „Ziele“ des Regionalplans sind nicht mehr der Abwägung zugänglich. Die Zuweisung der Flächennutzung ist verbindlich.

² Im weiteren Text mit „WEA“ abgekürzt

³ TA Lärm gilt vergleichsweise nicht für Fluglärm

alle Nutzungsarten zu sichern. Ein isolierter Schutz nur gegen optische Beeinträchtigungen durch WEA, nicht aber gegen die optischen Beeinträchtigungen oder gar die unmittelbare Zerstörung durch andere Nutzungsarten, ist inakzeptabel. Diese Vorgehensweise führt nicht zu mehr Landschaftsschutz, sondern nur zur Einschränkung der Windkraftnutzung.

- Pauschale Abstandsflächen um Natura 2000 Gebiete lassen sich weder aus dem europäischen Recht noch aus den sachlichen Erfordernissen der Schutzgüter herleiten. WEA-Vorrangkonzepte sollten deshalb auf die konkreten Erfordernisse der einzelnen Schutzgebiete abstellen.
- Das Vorrangkonzept ist hinsichtlich des Vogelschutzes auf die Aussagen des speziell für den RPM-E 2006 erstellten Fachgutachtens zu beschränken. Die hochwertigsten Vogel-Gebiete sollten der Schaffung neuer WEA-Vorrangflächen entgegenstehen. Zusätzliche Abstandsflächen um Schutzgebiete und –flächen zum Schutz der Biodiversität müssen aus den Schutzzielen der Einzelflächen begründet sein. Für pauschale Abstandsflächen lässt das Fachgutachten keinen Raum. Es ist daher bei allen Vorranggebieten aus dem Bereich Bestand, die in der Plan-Umweltprüfung den Vermerk „entfällt“ erhielten, der Vermerk „erhalten“ einzusetzen. Soweit trotz der eher „entlastenden“ Aussagen des avifaunistischen Fachgutachtens größere nachteilige Auswirkungen bestehender Anlagen befürchtet werden, ist die Landesverwaltung zur Prüfung in eigener Verantwortung aufgerufen.
- Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit durch die jüngste Rechtsprechung sollte die Gefährdung des Rotmilans und anderer Großvögel durch WEA an bestehenden Anlagen im EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ unbedingt geprüft werden.
- Der Fledermausschutz kann in Hessen im Rahmen der Regionalplanung bei derzeitigem Wissenstand nur in Einzelfällen zur Formulierung von Ausschlussflächen für WEA herangezogen werden. Das sich abzeichnende erhöhte Konfliktpotential bei WEA-Standorten in großen, alten Wäldern muss im Genehmigungsverfahren für WEA Berücksichtigung finden. Aus der aktuellen Unsicherheit hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit neuer WEA in großen, alten Wäldern entsteht auf der Ebene der Raumordnung ein erhöhter Vorrangflächenbedarf.

B. Begründung

B.0 Zusammenfassung

Die hessischen Regionalpläne müssen dem Nachhaltigkeitsgebot im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz genügen. Der BUND Hessen hält deshalb die Nutzung der Windkraft auch in Hessen für unerlässlich, wenn die drohenden Folgen des Klimawandels, die auch für die Schutzgüter von Naturschutz und Landschaftspflege zu dramatischen Konflikten führen werden, abgemildert werden sollen.

Die grundsätzliche Zustimmung des BUND Hessen zur Nutzung der Windenergie bedeutet aber keine Zustimmung zur Errichtung von WEA an jeder Stelle und in jeder Form. Der BUND Hessen begrüßt deshalb die Entwicklung eines Konzeptes zur Windkraftnutzung auf der Ebene der Regionalpläne. Ein solches Konzept kann seine steuernde Wirkung aber nur entfalten, wenn es den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Der RPM-E wird dem Nachhaltigkeitsgebot nicht gerecht und stellt eine unzulässige Verhinderungsplanung dar. Er liefert kein schlüssiges Gesamtkonzept für die Vorrang- bzw. Ausschlussgebiete der Windkraftnutzung. Insbesondere die sachlich nicht begründete Reduktion der Vorrangflächen gegenüber dem rechtmäßigen und bestehenden Regionalplan sowie der direkte und indirekte Ausschluss des Repowering (Ersatz von kleinen Altanlagen durch höhere und leistungsfähigere Neuanlagen in der Regel bei Reduktion der Anlagenzahl) nehmen der Windkraftnutzung den substantiellen Raum. Da den Kommunen die Möglichkeit der Höhenbegrenzung von WEA eingeräumt wird und heutige, neue WEA oftmals größer sind als früher errichtete, wird die Vorrangflächenzuweisung der Regionalplanung in der Praxis der kommunalen Entscheidung untergeordnet. Dies gilt selbst für die aus dem bestehenden Regionalplan übernommenen Windkraftvorrangflächen. Damit leitet das Windkraftflächen-Vorrangkonzept des RPM-E das weitgehende Ende der Windkraftnutzung in Mittelhessen ein.

Damit besteht das hohe Risiko, dass der Plan der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann. Die Folgen wären gerade aus Sicht des Landschaftsschutzes inakzeptabel. Der BUND Hessen rät dringend zu einer Überarbeitung. Dabei muss die Methode zur Abgrenzung bzw. Ausgrenzung von WEA überarbeitet werden.

Überall dort, wo pauschale Abstandsregeln verwendet werden, ist ein besonders hoher Begründungsaufwand notwendig, denn mit dem in vielen Fällen notwendigen Ausschluss von WEA wird beschränkend in das Grundeigentum eingegriffen.

Besonders problematisch sind pauschale Abstandsregeln dann, wenn sie aus dem Schutzgut bzw. aus den erlassenen Schutzvorschriften selbst nicht hergeleitet werden können. In diesen Fällen fehlt es im Konzept des RPM-E noch an der notwendigen Begründung.

Die Forderung nach vorrangiger Nutzung regenerativer Energieträger muss mit quantitativen Zielvorgaben unterlegt werden. Dies leistet der RPM-E bisher nicht. Um solche Zielvorgaben zu formulieren, müssen die Potenziale des Raums geschätzt werden. Eine solche Potenzialschätzung hat der BUND Hessen auf Ebene der Landkreise z. B. für die Biomassenutzung, in ganz Hessen vorgenommen.

Für die Windkraftnutzung wird in dieser Stellungnahme hergeleitet, dass auf der im RPM-E vorgesehen Fläche von 0,33 % des Regierungsbezirks nur < 7 % des heutigen Strombedarfs gedeckt werden können. Der Regionalplanentwurf ist daher nicht in der Lage,

- die selbst gesetzten Ziele der möglichst dezentralen Energiegewinnung und des Vorrangs erneuerbarer Energien und
- die Anforderungen des LEP 2000, der in der Begründung von einer vorrangig umweltschonenden Energieerzeugung spricht,

zu erfüllen.

Der BUND Hessen fordert deshalb, dass die Zielsetzung der Landesregierung für die Windkraft im Regionalplan Mittelhessen zum landesplanerischen Ziel konkretisiert wird, wonach 20 % des in Mittelhessen verbrauchten Stroms von ca. 15.000 Mio. kWhel pro Jahr durch Windkraft erzeugt werden. Hierfür würde gerade 1 % der Fläche des Regierungsbezirkes Gießen benötigt.

Auch hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist das Vorrangkonzept zu überarbeiten. Die gewählte Vorgehensweise führt nicht zu mehr Landschaftsschutz, sondern nur zur Beschränkung der Windkraft.

Das speziell für die Fortschreibung des Regionalplans erstellte avifaunistische Fachgutachten sollte konsequent berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass hochwertige Vogel-Lebensräume die Errichtung neuer WEA-Vorrangflächen ausschließen und an bestehenden Anlagen in bereits bestehenden Vorranggebieten das tatsächliche Konfliktpotential ermittelt werden sollte. Dies gilt insbesondere für den Rotmilan im EU-Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Für pauschale Abstandsflächen um diverse Schutzflächen lässt das Fachgutachten hingegen keinen Raum, diese sind zu verwerfen.

Der Kenntnisstand zum Vorkommen der Fledermäuse erlaubt noch keine dem Schutz der Vogelwelt vergleichbare Vorgehensweise. Der Schutz dieser Tiergruppe muss deshalb in der Einzelgenehmigung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in großen, alten Wäldern. Aus der Möglichkeit, dass Standorte innerhalb der Vorranggebiete aus Gründen des Fledermausschutzes nicht realisierbar sind, folgert ein größerer Raumanpruch an die Vorrangflächenkulisse.

Auch der Schutz der Natura 2000-Gebiete durch pauschale Abstandsflächen ist durch Regelungen zu ersetzen, die den Schutzbedürfnissen der Lebensräume und Arten der einzelnen Gebiete entsprechen.

B.1 Inhalt des Regionalplanentwurfs

Der Regionalplanentwurf Mittelhessen 2006 (RPM-E) setzt im Abschnitt 7.2.1. das Ziel, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträgern Vorrang vor fossilen Energien hat.

Mit dem Grundsatz⁴ 7.2.1.-1 wird der Bezug zum Klimaschutz hergestellt. Klimagefährdende Gase sollen bei der Energieerzeugung soweit vermieden werden, wie „das mit der nachhaltigen Nutzung der Lebensräume und Wirtschaftsgrundlagen sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vereinbar ist.“

In der Begründung zu diesem Grundsatz wird festgehalten, dass Windenergieanlagen (WEA) > 500 KW „raumordnerisch gesteuert werden“ müssen. Entsprechend wird mit dem Ziel 7.2.2-1 festgelegt, dass WEA in Vorranggebieten für Windenergienutzung zu bündeln sind. Der Bündelungsauftrag wird zugleich als Ausschluss für die Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete formuliert. Die Vorschläge für die Vorranggebiete wurden im Rahmen der Plan-UVP ermittelt.

Im Ergebnis sieht der RPM-E 2006 eine drastische Beschneidung der WEA vor. Das Ergebnis der neuen Planung wird im RPM-E 2006 selbst wie folgt zusammengefasst⁵:

- „Von den derzeit bestehenden 48 Windfarmen (bzw. *Bereiche für Windenergienutzung Bestand*) werden 27 als künftige Vorranggebiete gesichert, in denen aus raumordnerischer Sicht auch die Option für ein Repowering gegeben ist.
- Gegenüber den aktuell noch für neue WEA zur Verfügung stehenden Bereichen (72 Gebiete mit 1.664 ha) werden im neuen Plan 18 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 672 ha als *Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung* festgelegt. Darin eingeschlossen sind fünf Gebiete, die gegenüber den Ausweisungen im RPM 2001 hinzugekommen sind.
- Die Gesamtzahl der aus Sicht der Regionalplanung für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Bereiche geht gegenüber dem RPM 2001 von 135 auf 45 Stück zurück. Für die Gesamtfläche bedeutet dies eine Abnahme von 3.387 auf 1.817 ha. Damit soll künftig auf einem Anteil von 0,33 % der Regionsfläche die Nutzung der Windenergie aus raumordnerischer Sicht möglich sein.
- Die durchschnittliche Gebietsgröße der künftigen *Vorranggebiete für Windenergienutzung* steigt gegenüber dem RPM 2001 von 25 auf 40 ha.“

B.2 Konsequenzen der neuen Windenergie-Politik im RP Gießen

Gegenüber dem geltenden RPM 2001⁶ wird die Vorrangfläche für WEA fast halbiert (Reduktion um 46 %). Sie beträgt im neuen Planentwurf nur noch 0,33 % der Fläche des Regierungsbezirks Gießen. Die Zahl der Vorrangbereiche für WEA wird sogar um zwei Drittel verkleinert (66 %). Wieso diese Planungskonzeption noch einen „maßvollen“ Ausbau ermöglichen soll⁷, erschließt sich dem BUND Hessen nicht.

⁴ Grundsätze der Landesplanung unterliegen im Unterschied zu den Zielen (s. Fußnote 1) der Abwägung im Einzelfall

⁵ Regionalplan Mittelhessen, Entwurf zur Anhörung 2006, S. 139

⁶ Regionalplan Mittelhessen 2001

⁷ vgl. RPM-E, Punkt 7.2.2.

Der RPM-E 2006 wird seiner Aufgabe nicht gerecht. In den nächsten 5-10 Jahren werden zahlreiche WEA in Mittelhessen das Ende ihrer wirtschaftlich-technischen Lebensdauer erreichen. Dann werden auch hinreichende Erfahrungen vorliegen, auf welchen Standorte gute Windenergieerträge erzielt werden und für das Repowering⁸ gut geeignet sind. Allein hierdurch wird aus ökonomischen Gründen eine Lenkungs-funktion im Zuge des Repowering und eine Verringerung der „Windräder“⁹ an den heutigen Standorten festzustellen sein. Diese Entwicklung fällt in die vorgesehene Laufzeit des Regionalplans von acht Jahren und es wäre Aufgabe der Regional-planung, diese Entwicklung gezielt und positiv zu begleiten. Statt dessen wird das Repowering und damit die Fortentwicklung der Windenergienutzung gezielt behindert.

Die Probleme für das Repowering folgen aus dem G 7.2.2-5 in Verbindung mit erweiterten raumordnerischen Kriterien¹⁰ im RPM-E 2006 gegenüber dem geltenden RPM 2001, vor allem im Hinblick auf großräumigen Landschaftsschutz sowie über die Rechtslage hinausgehenden Regelungen in Verbindung mit Natura 2000-Gebieten, die die dort vorhandenen Schutzgüter aber in jedem Fall besser schützen.

Nur für knapp die Hälfte der bestehenden Windfarmen wird die Bestandskraft mit der Möglichkeit des Repowering eröffnet. Doch selbst in diesen Gebieten können die Gemeinden durch die ihnen zugestandene Möglichkeit einer Höhenbeschränkung für WEA das Repowering verhindern. Damit wird im Ergebnis für die meisten der in Mittelhessen laufenden ca. 240 WEA mit rund 200 MW Leistung das Repowering ausgeschlossen¹¹ und alle Anlagen, außer in den Kommunen, die die Windkraftnutzung fördern, müssen am Ende ihrer technischen Lebensdauer abgebaut werden. Das würde das weitgehende Ende der Windkraftnutzung in Mittelhessen bedeuten.

Die Konsequenzen der neuen, restriktiven Ausrichtung der Landesplanung im Regierungsbezirk Gießen zu WEA sind bedeutend:

1. Sollte die vorgelegte Planung rechtswirksam werden, wird das zum Ausschluss des Repowering führende Konzept der gerichtlichen Prüfung standhalten müssen. Denn es ist absehbar, dass die Eigentümer der WEA gegen die unerwarteten Eingriffe in ihre Rechtsposition durch den Ausschluss des Repowering Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben werden.
2. Die massiven Planungsrestriktionen des RPM-E beschneiden die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der ländlichen Räume. Sie führen zu deutlichen Einnahmeausfällen bei Gemeinden und Privatpersonen.

⁸ Repowering bezeichnet das Ersetzen alter Elektrizitätswerke durch neue, moderne, häufig leistungsfähigere bzw. effizientere Anlagen. Eine besondere Bedeutung hat der Begriff in der Windenergiebranche. Windenergieanlagen sind für eine Lebens-dauer von etwa 20 Jahren ausgelegt. Durch die rasante Entwicklung der Technologie in den letzten Jahren ist es häufig wirtschaftlich vertretbar, schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer alte, kleine Anlagen durch neue, größere Anlagen zu ersetzen. In Deutschland gibt es für das Repowering alter WEA sogar finanzielle Anreize über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Regelung wurde erst bei der Novelle des Gesetzes 2004 aufgenommen. Doppelter Energieertrag bei halber Anlagenzahl ist eine gängige Faustregel und grundlegendes Ziel des Repowering. Einzelstandorte können beim Repowering zu Windparks zusammengelegt und Planungsfehler aus den Pionierjahren der Windenergienutzung (z.B. zu geringe Abstände zur Wohnbebauung) korrigiert werden. Allerdings spielen bei dem Repowering auch neue Auflagen und Gesetze eine entscheidende Rolle. (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Repowering>; Aufruf am 11.08.06)

⁹ Umweltbericht RPM-E 2006, Anlage 2, Tabelle 2 und Karte nach S. 32. Es entfallen alle nur blau dargestellten Flächen.

¹⁰ Regionalplan Mittelhessen, Entwurf zur Anhörung 2006, S. 137

¹¹ Umweltbericht zum Regionalplan Mittelhessen, Entwurf zur Anhörung 2006, Anlage 2, Tabelle 2 und Karte nach S. 32. Es entfallen alle nur blau dargestellten Flächen.

3. Die im RPM-E 2006 angelegte drastische Rückwärtsentwicklung der Vorrangflächen widerspricht eklatant den Klimaschutzbemühungen und den klimapolitischen Zielen aller über der Region liegenden politischen Ebenen. Einhellig fordern die Europäische Union, die Bundesregierung und auch die Landesregierung den Ausbau regenerativer Energiequellen einschließlich der Windkraft.

Der RPM-E kollidiert insbesondere mit dem Landesentwicklungsplan (LEP 2000), den die CDU/FDP-Landesregierung in der vorherigen Legislaturperiode des Hessischen Landtags in Kraft gesetzt hat. Der LEP 2000 enthält in Punkt 11.1 als Vorgabe für die Regionalpläne das landesplanerische Ziel:

„Für Räume mit ausreichend natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Energienetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Der LEP 2000 fordert den Ausbau möglichst klimaneutraler Anlagen zur Energiegewinnung und enthält neben dem o.g. Ziel den landesplanerischen Grundsatz¹², die Nachfrage nach Energiedienstleistungen u.a. „möglichst“ durch die „Nutzung regenerativer Energieträger“ zu decken (Punkt 11.2). Besonders betont wird die Bedeutung gemeindlicher Energiekonzepte. In der Begründung hebt der LEP 2000 auf die vorrangig umweltschonende und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträgliche, sichere, zuverlässige und sozialverträgliche Deckung des künftigen Energiebedarfs ab. Regenerative Energie und dezentrale Technologien sollen verstärkt genutzt werden, um u.a. die regionale und lokale Energiebereitstellung zu stabilisieren. Weiter heißt es:

„Geeignete Standorte für die Windkraftnutzung sind insbesondere in den hessischen Mittelgebirgslagen nur begrenzt vorhanden und müssen deshalb optimal genutzt und zu diesem Zweck planungsrechtlich in Abwägung mit anderen Erfordernissen gesichert werden.“

Da man davon ausgehen kann, dass der geltende Regionalplan (RPM 2001) den Vorgaben des LEP 2000 entspricht, führt die im RPM-E 2006 vorgenommene großflächige Reduktion der Vorranggebiete in den Konflikt zum LEP 2000. Der RPM-E 2006 reduziert die nach Meinung des LEP 2000 in den hessischen Mittelgebirgen „nur begrenzt vorhandenen“ WEA-Standorte und verhindert mit dem Ausschluss des Repowering deren „optimale Nutzung“.

Die Planung muss der Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers für WEA Rechnung tragen und substanziellen Raum für die Windenergienutzung schaffen. Ob davon bei der vorliegenden drastischen Reduktion der Vorrangbereiche auf nur noch ein Drittel bzw. der Reduktion der Vorrangfläche auf die Hälfte gegenüber dem gelten Regionalplan und der Behinderung des Repowering noch ausgegangen werden kann, muss man bezweifeln. **Der RPM-E 2006 stellt eine**

¹² Grundsätze der Landesplanung unterliegen anders als die Ziele der Landesplanung im konkreten Einzelfall der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen

unzulässige Verhinderungsplanung¹³ dar, da keine ausreichenden Gründe für die Reduktionen angeführt werden. Diese Einschätzung wird in der weiteren Stellungnahme belegt.

Die Wahl der Ausschluss- und Restriktionsflächen, die die Basis für die Ermittlung des vorliegenden Konzeptes für Windkraft-Vorrangflächen sind, wurde zu Lasten der WEA verschoben, ohne dass diese Verschiebung im Einzelnen nachvollziehbar oder überzeugend ist.

Voraussetzung für die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebiets im RPM-E 2006 war zunächst, dass es sich um einen Raum handelt, der nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes in 50 m Höhe über dem Geländeniveau eine mittlere Windgeschwindigkeit über 4 m/sec besitzt. Über die Windhöffigkeit hinaus wurden zahlreiche weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt¹⁴ (s. Tabelle). Die festgelegten „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ liegen grundsätzlich außerhalb der nachfolgend genannten Ausschlussflächen.

Ausschluss- und Restriktionsflächen WEA		
Gebietskategorie	Ausschlussfläche*	Restriktionsfläche
Vorranggebiet Siedlung (Bestand und Planung)	Grundfl. incl. 750 m	750 – 1.000 m
Gemeldete Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
NSG (Bestand und Planung), Auenverbund-LSG	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
Sonstiges LSG		Grundfläche
Schutz- oder Bannwald	Grundfl. incl. 200 m	200 – 500 m
Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten	Grundfläche	Einzelfallprüfung
Schwerpunktgebiet für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds; Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	Grundfläche	0 – 200 m
Wald mit Fledermausvorkommen	Grundfläche	Einzelfallprüfung
Altholzinsel	Grundfläche	
Wildruhezone		Grundfläche
Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten	Grundfläche	
Bereich oberflächennaher Lagerstätten		Grundfläche
Bereich mit Archivboden		Grundfläche
Wald mit Bodenschutzfunktion		Grundfläche
Schutzzone I eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes	Grundfläche	
Schutzzone II eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes		Grundfläche
Überschwemmungsgebiet		Grundfläche
Erholungsschwerpunkt	Grundfl. incl. 750 m	750 – 1.000 m
Landschaftsraum mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben		0 – 5.000 m
Erholungswald	Grundfläche	
Wald mit Erholungsfunktion Stufe I		Grundfläche
Historische Kulturlandschaft (Kategorie 1)	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Historische Kulturlandschaft (Kategorie 2)		0 – 5.000 m
Wald mit historischer Waldnutzungsform		Grundfläche
Landschaftsprägender Wald		Grundfl. incl. 300 m
Denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlage (Ortssilhouette) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	Grundfl. incl. 1.000 m	1.000 – 5.000 m
Ausschluss- und Restriktionsflächen WEA		
Gebietskategorie	Ausschlussfläche*	Restriktionsfläche

¹³ In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „ist geklärt, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 [BVerwG 4 C 4.02](#) BVerwGE 118, 33 und vom 27. Januar 2005 [BVerwG 4 C 5.04](#) BVerwGE 122, 364). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 [BVerwG 4 C 15.01](#) BVerwGE 117, 287). Allerdings darf der Träger der Raumordnung das ihm an die Hand gegebene Instrumentarium nicht für eine Verhinderungsplanung missbrauchen.“ (BVerwG Beschluss vom 16. März 2006 – BVerwG 4 BN 38.0)

¹⁴ Notwendige Abstände zu Verkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen wurden aufgrund der Maßstäblichkeit nicht berücksichtigt.

Denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlage (Ortssilhouette) mit lokaler Bedeutung und geringer Fernwirkung	Grundfl. incl. 1.000 m	
Regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal	Grundfläche	
Flug-, Landeplatz	Bauschutzzone	0 – 1.000 m
Mittlere Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe	< 4 m/sec.	4 – 5 m/sec.

Zum Vergleich seien nachfolgend die bisher für die raumordnerische Steuerung und Genehmigungsverfahren ausreichenden Kriterien im geltenden RPM 2001 genannt. Die Bereiche für Windenergie liegen in Räumen, die nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes mittlere Windgeschwindigkeiten über 5 m/sec in 50 Meter Höhe und keine entgegenstehenden, raumordnerischen und öffentlichen Belange aufweisen, die wie folgt konkretisiert wurden:

- Siedlungsbereichen des Regionalplans, Bestand und Planung, inklusive 5 ha-Freistellungen
- 500 m Abstandsfläche von Siedlungsbereichen des Regionalplans (im Einzelfall nach Topographie auch weniger)
- Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft nach Regionalplan
- Naturschutzgebiete nach Verordnung und Planung
- 200 m Abstandsfläche von Naturschutzgebieten
- für den Biotopschutz wichtigen Gebieten nach dem Landschaftsrahmenplan mit
 - Schwerpunktgebieten für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds
 - Gebieten zur Erhaltung kulturhistorischer Kulturlandschaften
 - Gebieten landschaftsverbessernde Waldmehrung
 - besonderen Ruheräumen.
- größeren Abständen als 200 m zu NSG, wenn nach Angaben der ONB durch den geringeren Abstand das Schutzziel gefährdet ist
- Brut- und Nahrungsgebieten geschützter Vogelarten nach spezifizierten Angaben der ONB, gem. Meldung nach EU-Vogelschutzrichtlinie
- regionalbedeutsamer Rastplätze des nordischen Vogelzugs nach spezifizierten Angaben der ONB, gem. Meldung nach EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rückhaltebecken gem. Regionalplan
- Denkmalpflegerisch zu schützende Expositionen gem. Regionalplan
- Flugplätze, Landeplätze: Bauschutzzone

B.3 Rechtlicher Planungsbedarf und Rechtssicherheit

Da Klagen gegen die vorgesehene Beschränkung der WEA vorherzusehen sind, sollen nachfolgend die rechtlichen Bedingungen und Erfordernisse an ein Vorrangkonzept für die Windkraft beleuchtet werden.

WEA sind nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Ohne planerische Steuerung besteht überall im Außenbereich ein Baurecht. Dieses Baurecht wird durch gesetzliche Verbote aus Fachgesetzen und auf sie gestützte Vorschriften begrenzt. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor Geräusch- und Lichtimmissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierzu geltende „Technische Anleitung Lärm“ (TA Lärm). Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes erhalten gegenüber dem allgemeinen Baurecht nach § 35 BauGB erst durch Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht vorrangige Bedeutung. Bei entsprechender Ausgestaltung der jeweiligen örtlich geltenden Schutzgebietsverordnung können sie die Errichtung von WEA ausschließen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen führen im Ergebnis dazu, dass Windkraftgegner ein höheres Interesse an einem gerichtsfesten Windkraft-Vorrangkonzept haben müssen als Windkraftbefürworter bzw. potenzielle Investoren. Denn das gerichtliche Scheitern eines Vorrangkonzeptes führt ggf. sogar flächendeckend zurück in das oben erläuterte allgemeine Baurecht nach § 35 BauGB.

Ohne vorgreifliche Planung würden die Entscheidung über die Zulässigkeit ausschließlich im einzelnen Genehmigungsverfahren erfolgen. Wegen der bundesrechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB würden sich die Investoreninteressen überwiegend durchsetzen. Nur wenn konkrete Rechtstatbestände entgegenstünden, käme es im Einzelfall zur Ablehnung eines Bauantrags.

Diese Situation ist unbefriedigend. Trotz der großen Raumwirkung und der möglichen Probleme im Hinblick auf den speziellen Tierartenschutz bei Vögeln und Fledermäusen hätten die Investoreninteressen ein Übergewicht und die räumliche Steuerung in die tatsächlich windhöffigen und aus der Sicht von Natur- und Landschaft weniger konfliktträchtigen Räume fände keinen rechtlichen Ansatzpunkt mehr. Der BUND Hessen fordert deshalb ausdrücklich den Einsatz der Planung, um die Entwicklung der Windkraft zu steuern und WEA zu konzentrieren. Für diese Aufgabe ist die Ebene der Kommune nicht geeignet. Denn in vielen Kommunen gibt es im gesamten Gemeindegebiet keine wirklich gut geeigneten Flächen. Für ein Planungskonzept, das den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Bevölkerung Rechnung trägt, ist die Ebene der überörtlichen (Regional-) Planung besonders geeignet.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und zur Gewährleistung eines effektiven Verwaltungshandelns begrüßt der BUND Hessen regionalplanerische Planungskonzepte, die zur Ausweisung von Vorrangräumen für WEA kommen. Dieser Planungsansatz bietet innerhalb der Vorranggebiete die größte Rechtssicherheit für Investoren und garantiert bei Aufnahme einer Mindestanforderung an die Windhöffigkeit zugleich einen Mindestenergieertrag an Energieausbeute je Anlage.

Die Rechtsprechung stellt Mindestanforderungen an die notwendigen Planungskonzepte. Konzepte, die den Anforderungen nicht genügen, führen zur Aufhebung bzw. Teilaufhebung der entsprechenden Pläne. Windkraft-Verhinderungsplanungen sind nicht zulässig. Es kommt vielmehr darauf an, dass die verwendeten Konzepte den allgemeinen Anforderungen an Bewertungsverfahren z.B. hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Transparenz genügen. Bewertungsbrüche bzw. Willkürentscheidungen sind unzulässig. Die in den Bewertungsverfahren verwendeten Kriterien müssen sachgerecht sein und flächendeckend angewendet werden.

Die Plan-UVP muss der Rechtsprechung über Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe genügen. Auch wenn es kein besonderes Recht auf Windabschöpfung gibt, bedeutet der Ausschluss von WEA bzw. des Repowering eine Beschränkung des Eigentumsrechtes. Solche Beschränkungen können der Sozialpflichtigkeit unterliegen und zulässig sein. Daraus folgt, dass an Ausschlusskriterien (angemessen) hohe Begründungsanforderungen zu stellen sind. Maßstäbe der Fachgesetze, wie sie in der UVP im Genehmigungsverfahren verwendet werden, sind in jedem Fall geeignet. Doch je weiter sich ein Plangeber bei der Formulierung von Ausschlusskriterien von diesen Normen entfernt, desto höher ist sein

Begründungsaufwand und desto eher kann sein Konzept vor Gericht als Windkraftverhinderungsplanung scheitern.

Vor diesem Hintergrund bestehen beim BUND Hessen grundsätzliche Bedenken gegen die Vorgehensweise zur Findung der Vorranggebiete für WEA im RPM-E 2006, weil

- die Plan-UVP hier „in doppelter Hinsicht“ einen Systembruch beinhaltet (vgl. Umweltbericht, Anhang 2, S. 1 oben) und
- die Notwendigkeit strengerer Schutzansprüche gegenüber dem bestehenden Regionalplan nicht begründet werden.

Es bleibt hier insbesondere unklar, ob die Entwurfsverfasser tatsächlich der Meinung sind, dass sie nun erstmals ein schlüssiges gesamträumliches und flächendeckendes Konzept für die Windkraftnutzung in Mittelhessen vorlegen. Falls dies gemeint ist, wäre dies das Eingeständnis, dass der geltende Plan hinsichtlich der Steuerung der Windkraftnutzung rechtsfehlerhaft ist. Hat die Behörde aber diese Auffassung, muss sie den Plan in den fehlerhaften Teilen außer Kraft setzen. Bisher wird diese Konsequenz aber nicht einmal angedeutet.

B.4 Energiepolitische Anforderungen an ein Vorrangkonzept für die Windkraftnutzung

Nach den energie- bzw. klimapolitischen Zielen der Bundesregierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch mindestens 10 % bis 2020 betragen¹⁵. Der Anteil aller regenerativen Energiequellen am Stromverbrauch soll 2010 bereits 12,5 % und zehn Jahre später, 2020, sogar 20,0 % betragen.

Mit dem Regierungsprogramm 2003-2008 setzte sich die hessische Landesregierung das Ziel, den Anteil regenerativer Quellen bei der Energieerzeugung bis 2015 auf 15% zu steigern¹⁶. Dieses Ziel soll weitgehend durch Förderung der Biomasse erreicht werden, während ein weiterer Zuwachs der Windkraftanlagen eher kritisch eingeschätzt wird¹⁷. Im Hessischen Agrarbericht 2006 wird allerdings bereits wieder eine weitere Steigerung der Windkraftnutzung unterstellt¹⁸. Welche Bedeutung die Windkraft bei der Schaffung zusätzlicher Einkommen und Wertschöpfung im ländlichen Raum für die Landesregierung hat, lässt sich den verschiedenen Veröffentlichungen nicht entnehmen. Politische Aussagen der Landesregierung zum Anteil der regenerativen Energiequellen am hessischen Stromverbrauch liegen leider ebenfalls nicht vor.

Ob die Landesregierung jedoch ihre Ziele zur regenerativen Energie erreichen kann, wenn die bisherige Anlagenkapazität der WEA über die Standortkonzepte der Regionalplanung sogar zurückgenommen wird, muss bezweifelt werden. Denn nach den bisher vorliegenden Zahlen wird der prognostizierte Fortschritt bei der Nutzung der Biomasse nicht genügen, um die klimapolitischen Ziele des Landes zu erreichen.

¹⁵ <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/36515/4591/>

¹⁶ „Die Hessische Landesregierung hat das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2015 auf 15 Prozent zu erhöhen und somit neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum zu initiieren, aber auch einen beispielgebenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Wir sind auf dem besten Weg, dieses Ziel zu erreichen!“ (Umweltminister Dietzel in der Pressemitteilung des HMUIV vom 14.04.06)

¹⁷ Regierungserklärung 2003-2008, S. 76

¹⁸ Agrarbericht 2006, S. 44 ff.

Das Defizit beträgt – unter der Annahme einer konstanten Energiebereitstellung aus WEA – etwa 40 % des politischen Ziels. Denn nach den Zahlen des Umweltministeriums¹⁹ hatten die regenerativen Energien 2005 einen Anteil von 4,5 % (5.760 GWh/a von insg. 128.000 GWh/a). Der überwiegende Teil stammte aus der Biomasse (4.000 GWh/a). Sollen die politischen Ziele erreicht werden, dann muss in 2015 die Leistung regenerativer Energiequellen sich etwa verdreifachen (16.800 GWh/a von 112.000 GWh/a). Der Biomasse wird ein Potential von 11.400 GWh/a zugeschrieben²⁰. Die Leistung müsste sich also ebenfalls fast verdreifachen (+ 7.400 GWh/a). Selbst wenn diese Entwicklungen eintreten würden, verbliebe eine deutliche Differenz zur angestrebten Energiemenge aus erneuerbaren Quellen (16.800 GWh/a – 5.760 GWh/a – 7.400 GWh/a = 3.640 GWh/a). Etwa 40 % der bis 2015 angestrebten zusätzlichen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen muss also durch Steigerungen bei erneuerbaren Energiequellen – außerhalb der Biomasse - erzielt werden. Die absolute Größenordnung ist beachtlich, denn sie erreicht immerhin gut 60 % der heute (2005) verfügbaren regenerativen Energie in Hessen 5.760 GWh/a zu 3.640 GWh/a).

Man erkennt sehr schnell, dass der politisch gewollte Vorrang erneuerbarer Energie nur erreichbar ist, wenn alle Politikbereiche in die Zielerreichung eingebunden werden. Hinsichtlich der künftigen Kraftwerke muss entweder der Bau weiterer Anlagen fossiler Energie ausgeschlossen werden oder zumindest ein mittelfristiges Ausbauziel der einzelnen regenerativen Energiequellen genannt werden.

Für die Landesplanung ist es nach Meinung des BUND Hessen deshalb unerlässlich, dass zumindest in Hinblick auf die Größenordnungen ebenfalls Ziele aufgestellt werden. Diese können sich

- auf die Senkung des Energieverbrauchs, z. B. Abnahme um 20% bis zum Jahr 2020, was der EU-Richtlinie Energiedienstleistungen entsprechen würde, und
- insbesondere auf einen Anteil der Produktion des in Mittelhessen verbrauchten Stroms

beziehen.

Erst wenn solche Ziele benannt werden, können nachfolgende raumordnerische Festlegungen in ihren Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Ziele und Notwendigkeiten beurteilt werden. Ohne solche Ziele ist die Abwägung unvollständig.²¹

Da ein solches Ziel nicht benannt wurde, sind schon ausgehend von dieser Ebene die nachfolgenden, insbesondere für Windenergie restriktiven Festlegungen des neuen „Vorrangflächenkonzeptes“ im RPM-E 2006 sehr kritisch zu beurteilen. Bezeichnend und raumplanerisch nicht überzeugend ist zudem, dass keinerlei

¹⁹ Agrarbericht 2006

²⁰ Agrarbericht 2006, S. 44

²¹ Bei der Forderung muss zwischen der Sinnhaftigkeit und der rechtlichen Notwendigkeit differenziert werden. Letztere hat das BVerwG in dem am 13. März 2003 (BVerwG 4 C 4.02) entschiedenen Fall verneint. Es hat damals u. a. ausgeführt, dass es „auf der Ebene der Landesplanung keine verbindlichen Bedarfsprognosen oder andere Vorgaben zur Anzahl und zum Umfang von Konzentrationsflächen in den regionalen Planungsräumen gibt, an denen die Standortbereiche für Windenergieanlagen im Regionalplan Mittelrhein Westerwald gemessen werden könnten“ und „Es fehlt jedoch an einer verbindlichen prozentualen Aufteilung des nationalen Richtziels auf die einzelnen Bundesländer, wie sie der Revision vorschwebt.“ Welche Entscheidung ein Gericht treffen würde, wenn wie hier gezeigt werden kann, dass ein Regionalplan den landespolitischen Zielen zum Klimaschutz entgegenläuft, bleibt abzuwarten.

generelle Restriktionen gegenüber CO₂-emittierenden Kraftwerken und das Landschaftsbild ebenfalls beeinträchtigenden Hochspannungsleitungen getroffen wurden. Letztere wurden zwar wie auch WEA mit über 500 kW als raumbedeutsam eingestuft, jedoch wurden für diese „klassischen“ Energieversorgungsanlagen – im Gegensatz zu WEA - keine Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt. Mehr noch: Es wird trotz der unbestreitbaren Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Vogelwelt festgelegt, dass bestimmte Hochspannungsleitungstrassen „zu sichern“ sind, ohne hierbei eine – ähnlich wie zur Windenergie erfolgte – ausführliche Prüfung der Wirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild vorzunehmen. **Damit ist die Raumordnungsplanung des RPM-E 2006 einseitig und zudem im Widerspruch zu ihren eigenen Zielen. Sie gewährt der erneuerbaren Energie aus WEA nicht etwa den Vorrang, sondern benachteiligt sie gegenüber den „klassischen“, aber ggf. klimaschädlichen Einrichtungen.**

Die Festlegung konkreter Zielwerte setzt eine Bilanzierung voraus, für die hier zwei theoretische Ansätze vorgestellt werden sollen.

Ansatz 1 (Potentialbetrachtung):

Nach diesem Ansatz müssen die erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Solarenergie, Geothermie, Windkraft, Biomasse, etc) jeweils dort „eingesammelt“ werden, wo dies - regional unterschiedlich – möglich ist. Dazu gehören in Mittelhessen alle Flächen mit mittlerer Windgeschwindigkeit über 4 m/sec in 50 m Höhe über der Geländeoberfläche oder mit einer vertretbaren Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung, der nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien (raumordnerische oder örtliche öffentliche Belange) nicht entgegenstehen. - Solche Flächen sind z. B. in Mittelhessen vermutlich relativ mehr vorhanden als z. B. in Südhessen. Nach diesem Ansatz ist der Bedarf an Flächen zur Windkraftnutzung an den regionalen Potenzialen, nicht am regionalen Stromverbrauch zu bestimmen, so wie es vergleichsweise z. B. offshore oder in den Wüsten keinen eigenen, regionalen Strombedarf, aber die zu nutzenden Stromerzeugungspotenziale gibt.

Ansatz 2 (Überschlagsrechnung):

Mittelhessen hat eine Fläche von knapp 600.000 Hektar. Der Stromverbrauch beträgt ca. 15.000 Mio. kWh im Jahr. Ein Windpark mit 6 Anlagen á 2000 kW im Abstand von 400 m benötigt ca. 32 ha (400 m x 800 m) und produziert unter hiesigen Windverhältnissen ca. 18 Mio. kWh/Jahr (12.000 kW x 1.500 Stunden/a). Der Windpark hat somit bezogen auf seine Gesamtfläche einen flächenspezifischen Stromertrag von gut 50 kWhel/qm. - Für die Bereitstellung von z. B. 20 % des heutigen Stromverbrauchs in Mittelhessen von 3.000 Mio. kWh/a wären demnach bei 50 kWhel/qm rund 6.000 ha Fläche (= 60 Mio. qm) für Windenergie(parks) erforderlich, **so dass rechnerisch ca. 1 % der Fläche des Regierungsbezirks genügen würde, um 20 % des Strombedarfs aus WEA zu erzeugen**²².

²² Die verschiedenen Vereinfachungen der Kalkulation unterstellen eher eine zurückhaltende Ausnutzung der theoretischen Leistungen von WEA. Gegenüber der theoretisch möglichen Arbeitsverfügbarkeit von 8.760 Stunden im Jahr wurden in der Ertragsberechnung nur 1.500 Stunden angesetzt. Dies entspricht der branchenüblichen Angabe der Rechengröße „Vollbenutzungsstundenanzahl“. Der Wert berücksichtigt, dass eine WEA z.T. steht und z.T. nur mit Teillast, d.h. unterhalb der maximal Leistung („Volllast“), arbeiten. Die eingesetzten 2.000 kW/Anlage sind ein geschätzter Mittelwert für die im Regierungsbezirk zukünftig installierbaren Anlagentypen. installierbaren Anlagentypen. Der Energieertrag je Flächeneinheit ist aus WEA ist übrigens nicht nur in Mittelhessen mit > 50 kWhel/qm viel höher als der Ertrag aus Biomasse, z. B. lässt sich aus Raps-Biodiesel nur 1-3 kWhel/qm erzeugen..

Der RPM-E verfehlt bei einer Vorrangfläche für WEA das vom BUND Hessen geforderte Ziel einer 20 %igen Deckung des Strombedarfs aus Windkraft um den Faktor drei. Das Ziel einer vorrangigen Nutzung regenerativer Energiequellen wird hinsichtlich der Windkraft weit verfehlt.

Aus den dargestellten Überlegungen leitet der BUND Hessen zwei Anträge zur Überarbeitung des Windkraft-Vorrangkonzeptes ab:

1. Antrag:

Im Regionalplanentwurf 2006 Mittelhessen ist explizit das Ziel aufzunehmen, mind. 40 % des Strombedarfs aus Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in Mittelhessen zu decken, davon 20% des Gesamtbedarfs aus Windenergie.

2. Antrag:

In Mittelhessen sind alle Flächen, die 50 Meter über der Geländehöhe eine Windgeschwindigkeit über 4 Meter pro Sekunde aufweisen und bei denen die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung gegeben ist, als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen, soweit nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien aus raumordnerischen und örtliche öffentliche Belangen nicht entgegenstehen.

Die Formulierung präziser klima- und energiepolitischer Ziele für den Regierungsbezirk hätte auch den Vorteil, dass die Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen gleichgewichtig erfolgen könnte. Bisher orientiert sich das Konzept des Regionalplans – wie in Deutschland üblich – auf die Beschränkung der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB. Dabei gehen die beschränkenden Kriterien (Mindestabständen zu Siedlungen, etc.) im RPM-E 2006 deutlich über die gesetzlichen Verbote hinaus. Die so gefundene Planungskonzeption lässt die Vor- und Nachteile der Windkraft gegenüber anderen Formen der Energiegewinnung und ihre Bedeutung als Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum unberücksichtigt. Damit präsentiert sich die Planungskonzeption für Windkraft-Vorrangflächen im RPM-E als überwiegend baurechtlich vorgegebenes Thema statt als Aufgabe zur regionalpolitischen Gestaltung.

Zwar wird im RPM-E erwähnt, dass WEA Strom produzieren, jedoch wird die Bedeutung einer von sonstigen Schadstofffreisetzung, wie Kohlendioxid, Stickoxiden, Schwefeldioxid, Feinstaub, Radioaktivität, Dioxinen, Gerüchen usw. freien, ressourcenschonenden Stromerzeugung in keiner Weise erwähnt. Durch die Verringerung von Importabhängigkeiten und den Ressourcenschutz dient die Windkraftnutzung auch der Friedenssicherung und den berechtigten Ansprüchen nachfolgender Generationen. Die dezentralen Investitionen für WEA schaffen zudem regionale Einkommen und nationale Arbeitsplätze. Sicherlich ist der Herstellungsaufwand an Energie und Emissionen für WEA bei der Bilanzierung einzubeziehen. Er beträgt aber weniger als die Stromproduktion eines Jahres, während Anlagen der atomaren und fossilen Energien ihren Primärenergieeinsatz nie kompensieren können. Es ist also keine Abwägung mit den spezifischen Vorteilen der WEA erfolgt.

Tatsächlich wirken die planerisch festgelegten Kriterien zur Abgrenzung der Vorrangflächen für WEA eher gefühlsmäßig motiviert als sachlich begründet. Warum der RPM-E 2006 Mindestabstände von WEA zu Siedlungsflächen von 750 Metern und mehr für notwendig hält, während nach dem geltenden Plan noch 500 Metern genügen, lässt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht ableiten. Die

Regionalplan-Entwürfe für Nord- und Südhessen gehen sogar noch über die 750 Meter Mindestabstand hinaus und fordern 1.000 Meter Abstand. Solche Vergleiche zeigen, dass die Abstandskriterien offenbar frei gegriffen werden.

Diese Situation ist angesichts des immer schneller voranschreitenden Klimawandels²³ nicht länger hinnehmbar. Nur dann, wenn die regionalisierten Ziele zum Klimaschutz formuliert sind, wird die Region ihrer politischen Aufgabe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch gerecht. Es ist nämlich nicht nur eine Frage, welche Mindestabstände zu Siedlungen und Schutzgebieten eine Region sich leisten will, sondern auch welche sie sich angesichts der lokalen und regionalen Verantwortung für die Raumplanung leisten kann. Auch kann die energiepolitische Bedeutung einer (einzelnen) WEA oder einer (einzelnen) Vorrangzone besser bzw. nur erkannt werden, wenn in der Region ein quantifiziertes Ziel zur Stromgewinnung aus Windkraft besteht.

B.5. Bestands- und Vertrauensschutz, insbesondere im Hinblick auf das Repowering

Die Prüfpflicht der Plan-UVP ist umfassend. Es besteht kein prinzipieller Unterschied in der Beurteilung früherer Planaussagen zu Windkraft-Vorrangflächen und Vorrangflächen für andere Nutzungsarten. Was noch nicht verwirklicht ist, muss überprüft werden.

Bestandsschutz besteht hingegen für genehmigte WEA und andere Bauten. Es ist deshalb unverständlich, dass die bereits in Anspruch genommenen Bereiche für die Windenergienutzung des RPM 2001 erneut auf ihre Eignung hin geprüft werden. Eine vergleichbare Prüfung gibt es für andere Nutzungen, wie Abbau- und Siedlungsflächen, auch nicht²⁴. In dieser Vorgehensweise sehen die Planverfasser selbst einen Unterschied zur sonstigen Vorgehensweise. Die daraus erwachsenden Rechtsprobleme werden aber nicht aufgegriffen.

Die Fragen sind von besonderer Bedeutung, weil der RPM-E 2006 einen weitgehenden Rückbau der bisher in Mittelhessen zahlreich errichteten WEA vorbereitet. Dies beeinträchtigt erstmals und in vielen Fällen private Rechtspositionen, so dass mit entsprechenden Klageverfahren und Schadensersatzansprüchen zu rechnen ist.

²³ **Alpen ohne Gletscher: UN-Experten warnen vor drastischer Erderwärmung**

Berlin - Das Szenario ist klar: Angesichts der Klimaerwärmung sind die Alpen bis zum Jahr 2070 gletscherfrei, die Grundwasserversorgung ist in der Region um Berlin bereits in 30 Jahren nicht mehr gewährleistet. In einem vertraulichen Entwurf für den nächsten UN-Klimabericht, der jetzt der Bundesregierung vorliegt, zeichnen die Experten einen weit drastischeren Wandel im Klima weltweit, als im UN-Klimabericht aus dem Jahr 2001 vorhergesagt. Die Klimakatastrophe ist danach gar nicht mehr aufzuhalten, sondern höchstens verlangsamt. Angesichts dieser jüngsten Ergebnisse fordert der parlamentarische Staatssekretär im Umweltministerium, Michael Müller (SPD), ein radikales Umsteuern in der deutschen Klimapolitik. Der Bericht des IPCC, dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimawandel der Vereinten Nationen, wird etwa alle fünf Jahre erstellt. Der nächste Bericht soll im Frühjahr kommenden Jahres abgeschlossen sein. Im Entwurf kommen die Wissenschaftler zu dem Schluss, dass die wahrscheinliche Erderwärmung in diesem Jahrhundert nicht wie bisher angenommen 2,5 Grad Celsius, sondern sogar drei Grad betragen wird – sollte sich die aktuelle Entwicklung fortsetzen. Weltweit würde das noch stärkere Ausprägungen der bereits vorhergesagten Katastrophenszenarien bedeuten. Die drei Grad sind aber nur der wahrscheinliche Mittelwert. In Deutschland könnte das, regional unterschiedlich, eine Erwärmung um bis zu sechs Grad bedeuten. Tropische Sommer mit Temperaturen über 40 Grad wären die Folge. Um solch gravierende Klimaänderungen in den kommenden hundert Jahren noch zu vermeiden, müsste der Ausstoß von Treibhausgasen auf einen Bruchteil des heutigen Ausstoßes bis zum Jahr 2100 reduziert werden. Mit dem Kyoto-Protokoll haben sich die Industrieländer verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen um im Durchschnitt 5,2 Prozent (bezogen auf die Emission im Jahre 1990) bis 2012 zu mindern. Allerdings lehnen die USA die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls ab. Sollte die weltweite Durchschnittstemperatur um mehr als zwei Grad steigen, halten die meisten Klimaforscher die Erderwärmung nicht mehr für kontrollierbar. Dem Ziel, die Erwärmung unter zwei Grad zu halten, hat sich die EU verpflichtet. 2007 übernimmt Deutschland den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft und der G 8. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat angekündigt, die Energiepolitik zu einem Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft zu machen. (Der Tagesspiegel 25.09.06)

²⁴ Umweltbericht RPM-E 2006, Anlage 2, S.1 oben

Für den BUND Hessen ist es nicht nachvollziehbar, warum die Standorte von WEA mit Bestandsschutz, die nach Recht und Gesetz genehmigt wurden und konfliktfrei betrieben werden, nicht langfristig gesichert, sondern in Frage gestellt werden. Dort, wo weder Konflikte zum Vogelschutz oder anderen objektiv fassbaren Merkmalen bekannt wurden, halten wir den Rückgriff auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Raumordnung für unangemessen. Tatsächlich wird nur an WEA, nicht aber an andere Nutzungen im Außenbereich dieser Prüfmaßstab angelegt.

Im Hinblick auf den Bestandschutz ist z. B. das Ausschlusskriterium eines „zu kleinen“ bestehenden BWE (Bereich für Windenergienutzung) oder „nur eine“ oder „nur zwei“ WEA für den Ausschluss von Repowering, womit eine Bündelung in Windenergieparks bewirkt werden soll, bei vorhandenen Anlagen fragwürdig²⁵.

Da der raumordnerische Ausschluss des Repowering rechtlich noch ungeklärt ist, sind Klagen und Schadensersatzforderungen der Investoren und Anlagenbetreiber zu erwarten, denen am Ende der technischen Lebensdauer ihrer Anlagen durch die raumordnerischen Kriterien eine weitere Nutzung der bewährten Standorte verwehrt wird. Damit gerät das gesamte Vorrangkonzept in ein rechtlich bedenkliches Fahrwasser.

Die täglich zunehmenden Zeitungsberichte auf eine immer schneller voranschreitende Klimaerwärmung werden die Rechtsprechung nicht unberührt lassen²⁶. Gerade unter dem Blickwinkel des Natur- und Landschaftsschutzes spricht vieles dafür, dass Ersatz von z. B. drei kleineren durch eine größere WEA mit gleicher Gesamtleistung, die zugleich langsamer und leiser ist, als gleichbleibende oder geringere Belastung zu werten ist. Zumindest erscheint die pauschale Unterstellung, dass die größere Höhe und Fernwirkung einer einzelnen Anlage auch dann immer als größere Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand mehrerer kleinerer WEA gewertet werden muss, wenig überzeugend. Für den Vogel- und Fledermausschutz dürfte sich die Anlagenreduktion durch Repowering positiv auswirken.

Der BUND Hessen hat deshalb die eingangs erwähnten Anträge und Forderungen gestellt.

B.6. Abstandsregelungen

Eine wesentliche Einschränkung der Vorrangflächen für Windenergie ergibt sich im RPM-E (Umweltbericht) aus Anwendung von Mindestabständen zu Siedlungen, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten usw.. Um diese Abstände abzuleiten und zu rechtfertigen, wird unterstellt, dass eine Unterschreitung der gewählten Mindestabstände zu nachteiligen Auswirkungen durch WEA führen, die raumordnerisch vermieden werden sollen. Im Wesentlichen geht es hierbei um drei potenzielle Beeinträchtigungsquellen:

²⁵ Umweltbericht, Anlage 2, Tabelle 2, S. 9, z. B. Nrn. 152, 250, 252, 254, 255, 256, 351, 352

²⁶ **Wind über Naturschutz: Bundesgerichtsentscheid zum geplanten Windkraftpark Crêt-Meuron im Jura**

Windturbinen können auch in Naturschutzgebieten gebaut werden. Dies entschied das Bundesgericht gestern im Falle des umstrittenen Windkraftparks Crêt-Meuron im Neuenburger Jura.

Das Bundesgericht hieß einstimmig Beschwerden der Neuenburger Kantonsregierung und der französischen Herstellerfirma gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg gut, das die Baubewilligung für die Anlage Crêt-Meuron verweigert hatte. Die Richter kamen zum Schluss, dass die Vorinstanz die energiepolitisch wichtige Förderung von erneuerbaren Energien zu wenig und den Schutz der Natur zu stark gewichtet habe. Es gehe nicht an, dass Windkraftwerke aus Gründen des Landschaftsschutzes quasi im Vorhinein verboten würden, sagte einer der fünf Bundesrichter (http://www.espace.ch/artikel_252387.html: Aufruf 24.09.06)

1. Lärm (nur in Bezug auf Siedlungen/Wohnen),
2. Auswirkungen auf die Avifauna und
3. Landschaftsbildwirkung.

Maßgeblicher Grund für die Abstandszone zur Siedlungsfläche ist im RPM-E 2006 die Vermeidung von Lärmbelastigungen. Dabei ist die Prognose über die Entstehung und Ausbreitung des Lärms von WEA offenbar noch mit großen Unsicherheiten behaftet. Der RPM-E beruft sich auf Schallgutachten für Windparks und Berechnungen der HLUG, die bei Genehmigungsverfahren in Hessen vorgelegt wurden, ohne das eine oder andere konkret zu benennen. Ihre Existenz darf deshalb bezweifelt werden. Aus unserer Sicht sollte diese Frage noch einmal mit größter Aufmerksamkeit geprüft werden. Da der Lärmschutz als Grundrechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit auch für Einzelhauslagen zu gewährleisten ist, scheint also auch ein Abstand von 500 Metern, wie im Entwurf des Regionalplans Nordhessen enthalten ist, zur Gewährleistung ausreichend.

Die pauschalen Abstandszone des RPM-E 2006 orientieren sich an allgemeinen Literaturangaben²⁷ und nicht an gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. TA Lärm für die Beurteilung des Einzelfalls. Das ist bei der regionalen Standortplanung möglich, aber bei der Überprüfung genehmigter Standorte zweifelhaft und angreifbar. Andere Abwägungen wären im Genehmigungsverfahren für Gebiete, die bereits nach den raumordnerischen Kriterien ausgeschieden sind, danach nicht mehr möglich.

Die Vergrößerung der Abstandszone zu den Siedlungen vom RPM 2001 zum RPM-E 2006 ist außerdem unzureichend und im Verhältnis zu anderen Nutzungen widersprüchlich begründet. Die Mindestentfernung von 750 Metern soll den nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A)²⁸ für allgemeine Wohngebiete gewährleisten. Ausgehend vom Vorsorgeprinzip könnte dieser Wert akzeptiert werden, wenn er für alle Flächennutzungen und die von ihnen ausgehenden Lärmemissionen gelten würde. Tatsächlich werden aber für die verschiedenen Flächennutzungen mal starre Abstandszone und mal potenzielle Lärmpegel unterstellt. Durchgängig werden an die Windkraft dabei höhere Anforderungen gestellt als an andere Nutzungsarten. So gilt für Gewerbegebiete (= VRG luG) ein pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen von 300 Metern und kein Lärm-Abstandswert, während für den Straßenbau der Wert von 49 dB(A) gelten soll. Die daraus resultierenden Unterschiede sind wegen der logarithmischen Zählweise gravierend. Geräuschpegel von 35 dB(A) und 49 dB(A) unterscheiden sich um den Faktor 25. Die ungleiche Vorgehensweise wurde im RPM-E 2006 auch nicht mit den unterschiedlichen Frequenzabstrahlungen der verschiedenen Lärmquellen begründet, die beim Menschen zu unterschiedlichen Reaktionen führen. Aspekte der Lärmwirkungsforschung spielten bei der unterschiedlichen Vorgehensweise offenbar insgesamt keine Rolle.

Die Anwendung der Abstandskriterien erfolgt zudem widersprüchlich. Während Lagen innerhalb der Abstandsbereiche zu Siedlungen, FFH und NSG von 50 %, 30% und 20 % einerseits zum Ausschluss führen, ist das anderenorts bei 100 %, 80% und 10 % nicht der Fall²⁹. Ein wenig plausibles und rechtlich nicht gefordertes Ausschlusskriterium ist ein Abstand von unter 3 km zum nächsten Windenergiepark. Bei den Lärmimmissionen und optischen Wirkungen wurde im RPM-E 2006 vom maximalen Wirkraum als Regelfall ausgegangen. Widersprüchlich wird einerseits

²⁷ Regionalplan Mittelhessen, Entwurf zur Anhörung 2006, S. 139

²⁸ Umweltbericht S.12, Punkt 4

²⁹ alle in Driedorf

Leelage und an anderer Stelle zugleich auch Luvlage zur Siedlung als Negativkriterium verwendet³⁰. Eine 4 km „Nähe“ zum Ortsbild“ begründet den Ausschluss eines genehmigten, ertragreichen Windenergieparks³¹.

Im geltenden Regionalplan 2001 sind unter Hinweis auf die TA Lärm ca. 500 m Siedlungsabstand (je nach Topografie auch mehr oder weniger)³² nur zur Standortfindung angesetzt, ohne Ausschlusskriterium zu sein. Im Regionalplanentwurf 2006 sind 750 bis 1.000 m, bei denkmalpflegerisch relevanten Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung bis 5.000 m als Ausschluss- oder Restriktionskriterium vorgesehen.

Pauschale Siedlungsabstände können aber raumordnerisch zur Standortplanung, nicht aber als Ausschlusskriterien dienen, da Ausschlusskriterien gesetzlich durch die TA Lärm³³ mit Schall-, Schattenwurf und evtl. anderen Gutachten im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Auf die mit pauschalen Mindestabständen verbundenen fachlichen Konflikte zum Vogelschutz wird noch gesondert eingegangen.

B.7 Landschaftsbild und Schutz der Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes lässt sich zwar nachvollziehbar gestalten. Die tatsächliche Bewertung bleibt jedoch subjektiv. Dies macht die Einbeziehung dieses Kriteriums in ein Flächennutzungskonzept für WEA schwierig. Die Bevölkerung ist in der Frage bekanntlich gespalten. Glühenden Befürwortern der WEA stehen entschiedene Gegner gegenüber. Sucht man nach objektivierbaren Parametern zur Reaktion der Menschen auf WEA, dann lässt sich festhalten, dass die Tourismuszahlen auch in Gebieten mit hoher Dichte an WEA keine negativen Rückschlüsse erlauben. Vieles spricht dafür, dass die Akzeptanz der WEA im heimatlichen Landschaftsbild von der persönlichen Beteiligung an ihrem wirtschaftlichen Erfolg nicht unbeeinflusst ist.

Losgelöst von diesen allgemeinen Bewertungsproblemen halten die im RPM-E 2006 gefundenen Abstandswerte und insbesondere die herangezogenen Kriterien zur Konfliktermittlung und Begrenzung einer Prüfung nicht stand und müssen verworfen werden. Der RPM-E steht hier im Konflikt zum LEP 2000.

Im Einzelnen:

1. Der RPM-E enthält im Kap. 6 „Regionale Freiraumstruktur“ den Grundsatz 6.1.6-1, der sich auf „Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen“ bezieht. Diese Flächen wurden in Verbindung mit einem Pufferstreifen von 1.000^om als Ausschlusskriterium für WEA herangezogen, obwohl die so gefundenen Vorrangflächen für die Windkraft anschließend die Qualität eines Ziels erhalten. Flächen, die nur eine raumordnerische Grundsatz-Qualität haben, sind aber aus prinzipiellen Gründen nicht geeignet, Flächen mit raumordnerischer Zielqualität zu definieren oder zu beschränken. Das Missverhältnis ergibt sich spätestens, wenn

³⁰ Z. B. die Nummern 562, 563, 579 und 572

³¹ Ulrichstein

³² Raumordnungsgutachten 1997, S. 247

³³ TA Lärm gilt vergleichsweise nicht für Fluglärm

der Plan in Kraft getreten ist, weil die Flächen mit Zielqualität dann bei Abwägungsfragen plötzlich die höhere Rechtsqualität besitzen. Ein solcher Wechsel der Rechtsqualität zwischen der Phase der Aufstellung und der Anwendung des Plans ist nicht herleitbar. Entweder die „Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen“ werden ebenfalls ein raumordnerisches Ziel oder die Methode ist zu korrigieren.

2. Es muss bezweifelt werden, dass die mit den „Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen“ angestrebten Sicherungen und Entwicklungen überhaupt Gegenstand der Regionalplanung sein können. Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen“ wurden nach einem Fachgutachten, das im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde erstellt wurde, abgegrenzt. Tatsächlich entspricht die in Grundsatz 6.1.6-1 gewählte Formulierung den Schutzzwecken, die typischerweise mit dem Instrument des Landschaftsschutzgebietes erreicht werden sollen. Die über den normativen Charakter hinausgehenden Aspekte der Begründung führen unmittelbar in die Schutzkategorie des Naturparks, der ebenfalls eine Schutzkategorie des Naturschutzrechts ist. Was aber eindeutig Gegenstand des Fachrechts (Naturschutzgesetzes) ist, kann nicht ersatzweise durch die Regionalplanung gesichert werden. Bedenkt man dann noch, dass die Landesregierung derzeit mit der Novelle des HENatG die Aufhebung der in diesen Räumen liegenden Landschaftsschutzgebiete anstrebt, dann wird die Angelegenheit gänzlich unverständlich. Alles, was mit dem neuen Grundsatz 6.1.6-1 erreicht werden soll, kann heute schon effektiver mit den bestehenden Rechtsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete erreicht werden. Hierzu müssten die Schutzqualitäten in die LSG-VO integriert werden. Allein dies zeigt schon, dass man sich bei der Frage Landschaftsschutz als Ausschlusskriterium insbesondere auf Flächen mit explizit definierten Schutzziele des Landschaftsschutzes, besondere historische Kulturanlagen oder besondere Ortsbildlagen im Sinne von Denkmalschutz konzentrieren sollte (vgl. BUND Position Nr. 32, Windenergie, Bonn 1998)
3. Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen“ setzen sich aus den im o.g. Gutachten definierten „Landschaftsräumen mit sehr hohem Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben“ und den „Historischen Kulturlandschaften Kategorie 1“ zusammen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die so definierten Bereiche (Schutzflächen) zwingend und überall im Konflikt zu WEA stehen. Vor allem für die „Historischen Kulturlandschaften Kategorie 1“ ist dies nicht nachvollziehbar. Der Erhalt von Lesesteinhaufen und historischen Nutzungsformen kann auch erfolgen, wenn eine WEA in oder in der Nähe eines solchen Bereichs steht. Auf die Ungleichbehandlung zu anderen „Hochbauten“ sei hingewiesen.

B.8 Fachliche Fragen des Vogelschutzes

Die Belange des Vogelschutzes wurden auf zwei Arten berücksichtigt. Zum einen wurde unterstellt, dass um Naturschutzgebiete (NSG) und andere wertvolle Lebensräume ein pauschaler Schutzabstand von 200 Metern erforderlich ist, zum anderen wurde auf eine spezielle Ausarbeitung im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte zurückgegriffen³⁴.

³⁴ „Lokalisierung von Ausschlussflächen für Windenergienutzung... im Bereich des RP Giessen (Mittelhessen)“ – Bernshausen et.al, Hungen September 2005

Gegen diese Vorgehensweise bestehen hinsichtlich der „NSG und anderer wertvoller Lebensräume“ Bedenken.

Im Einzelnen:

1. In Hessen genießen Naturschutzgebiete keinen Vollschutz mit generellem Verbot gegen jegliche Schädigung. Vielmehr beschränkt das HENatG den Schutz leider auf die Schutzziele der einzelnen Verordnung. Da der Schutz der Vogelwelt damit nicht in jedem Fall Schutzgegenstand und -ziel sein muss, ist der pauschale Abstand zum Schutz der Vogelwelt im Unterschied zu anderen Bundesländern und der Regelung des BNatSchG nicht mehr direkt aus der Existenz eines Naturschutzgebietes, sondern nur noch im Einzelfall aus der jeweils geltenden Schutzverordnung herleitbar.
2. Noch größere Bedenken bestehen aber gegen die Kulisse „anderer wertvoller Lebensräume“. Die hier angeführten Kriterien lassen sich nämlich nicht pauschal dem Vogelschutz zuordnen, wie die Planverfasser es fehlerhaft getan haben.
3. Letztlich wird überhaupt nicht klar, wie der Vogelschutz bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für WEA wirksam wurde. Nach der wenig glücklichen Darstellung im RPM-E muss angenommen werden, dass zunächst eine Überlagerung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien durchgeführt wurde. Das Schutzgut Vögel wird in diesem Schritt im RPM-E 2006 unter dem Oberbegriff „Fauna, Flora biologische Vielfalt“ subsumiert. Dieses „Oberschutzgut“ umfasst sowohl Ausschluss- wie auch Restriktionskriterien.

Als Ausschlusszonen gelten

- Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Vogelarten, die gegen WEA empfindlich sind,
- FFH-Gebiete plus 200 Meter,
- Schutz- und Bannwald plus 200 Meter,
- Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes sowie Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft,
- Wälder mit Fledermausvorkommen und
- Altholzinseln

und als Restriktionszonen gelten zusätzlich

- Landschaftsschutzgebiete (soweit nicht Ausschlusszone)
- Wildruhezonen
- Abstandszonen um sonstigen wertvollen Lebensraum von 200-500 Meter
- Abstandszonen um Schwerpunktgebiete für die Sicherung des regionalen Biotopverbundes sowie Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft von 200-500 Meter

Nach den Erläuterungen muss man annehmen, dass jede dieser Flächen und insbesondere die Abstandszonen ornithologisch begründet wurden, denn es heißt dort kurz und knapp:

„Zu begründen ist dies mit den allgemeinen Anforderungen des Tierartenschutzes. So halten wenig empfindliche Brutvogelarten des

Offenlandes (incl. Hecken-, Gebüsch- und Röhrichtbrüter) Abstände von bis zu 200 m zwischen Brutplatz und WEA ein³⁵.

Die Darstellung ist inakzeptabel. Sie widerspricht ausdrücklich dem Stand von Wissenschaft und Forschung. Die Aussage widerspricht insbesondere der Arbeit von Bernshausen et al. 2005 im Auftrag der Vogelschutzwerke³⁶. Die auf das oben genannte Kriterium „NSG und anderer wertvoller Lebensräume“ gestützte (Vor-) Auswahl von Vorranggebieten ist nicht haltbar. Der so gebildete Flächenpool potenzieller Vorrangflächen ist mit unzulässigen ornithologischen Gründen verkleinert worden.

1. Die zweistufige Begründung der Ausschluss- und Restriktionsflächen für den Vogelschutz ist insbesondere auch deshalb unbefriedigend, weil die im Fachgutachten als beste Flächen klassifizierten Gebiete nicht gänzlich zu Ausschlussflächen werden, während pauschale und, wie gezeigt wurde, nicht haltbare Gründe solche Ausschlussflächen begründen. Die Vorgehensweise führt im Ergebnis zu einer Flächenkulisse, die deutlich von der Kulisse des Fachgutachtens abweicht und ist schon deshalb nicht überzeugend. Hätten sich die Planverfasser tatsächlich an den Aussagen des Fachgutachtens von Bernshausen et al. orientiert, käme es in den ornithologisch wichtigsten Gebieten nicht zu der harten Konfliktstellung zwischen der Windkraft und den tatsächlich gut begründeten Belangen des Vogelschutzes zu Lasten des Vogelschutzes.
2. Zudem wurden einzelne der bisher bestehenden und zum guten Teil auch mit WEA besetzten Vorranggebiete einer Detailprüfung unterzogen³⁷. Hier finden sich nunmehr auf einzelne Gebiete bezogene Begründungen, bei denen die verschiedenen Bewertungsmerkmale sachfremd vermengt werden. So wird das Gebiet „Limburg Nr. 151“ für die Windkraft erhalten, weil eine Bundesstraße und eine Hochspannungsleitung als Vorbelastung gewertet werden und so „nur“ ein „mittleres avifaunistisches Konfliktpotenzial“ bestehe. Wird die zusätzliche Beeinträchtigung jedoch von einer vorhandenen WEA hervorgerufen, dann wird darin die Gefahr der „Überlastung“ gesehen. Um einen Überlastungsschutz durch zu viele Beeinträchtigungen zu gewährleisten, kommt es zum Ausscheiden einer WEA-Fläche (vgl. Nr. 571; Ulrichstein). Anders gesagt, wenn eine WEA neben eine Hochspannungsleitung gestellt wird, ist dies eine zulässige Bündelung von Auswirkungen, wenn diese neben andere WEA gestellt wird, ist dies eine „Überlastung“ der Landschaft.

Die gesamte Erstellung der Ausschlussflächen bisher schon für WEA genutzter und bewährter Flächen, in denen lediglich der Verdacht auf gravierende Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten besteht, kann nicht überzeugen. Es sei darauf verwiesen, dass auch zwei der Mitautoren der Studie für Mittelhessen darauf hinweisen, dass gerade in Bezug auf spezielle Vogelarten und spezielle Risiken, dieses Problem – auch und gerade aus avifaunistischer Sicht – nicht mit Pauschalmethoden beizukommen ist. Notwendig ist danach die vertiefende Prüfung

³⁵ RPM-E 2006, Umweltbericht, Anhang 2, S. 2

³⁶ „Verluste an Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen populationsgefährdenden Eingriffen (Stromleitungen, Sendemasten, Glaswände und -fenster, Straßenverkehr, Hauskatzen, illegale Jagd) somit in den meisten Fällen zu vernachlässigen (Ausweichverhalten und Gewöhnungseffekte). ...Im Hinblick auf das vorliegende Gutachten muss somit berücksichtigt werden, dass eine absolute, exakt zu quantifizierende Gefährdung durch Windenergieanlagen im Bezug auf Vögel nicht möglich ist... Daraus resultiert, dass aufgrund der dargestellten ökologischen Rahmenbedingungen nur die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Gefährdung anhand einer relativen Skala ermittelt werden kann. (Bernshausen et al. 2005)

³⁷ RPM-E 2006, Umweltbericht, Anlage 2

spezifischer Konfliktkonstellationen³⁸. Soweit genehmigte, aber avifaunistisch kritische WEA bekannt sind oder bekannt werden, sollten diese hinsichtlich ihrer tatsächlichen Auswirkungen geprüft werden. Nur mit diesen konkreten Ergebnissen lässt sich entscheiden, ob der Fortbestand der Anlagen einschließlich des Repowering tatsächlich die denkbaren Probleme aufwirft.

Der BUND fordert deshalb :

Das Vorrangkonzept ist hinsichtlich des Vogelschutzes auf die Aussagen des Fachgutachtens zu beschränken. Zusätzliche Abstandsflächen um verschiedene Schutzgebietstypen müssen im Einzelfall begründet sein, für pauschale Annahmen lässt das Fachgutachten keinen Raum. Es ist daher bei allen Vorranggebieten aus dem Bereich Bestand, die in der Plan-Umweltprüfung den Vermerk „entfällt“ erhielten, der Vermerk „erhalten“ einzusetzen. Soweit trotz der eher „entlastenden“ Aussagen des avifaunistischen Fachgutachtens größere nachteilige Auswirkungen befürchtet werden, ist die Landesverwaltung zur Prüfung in eigener Verantwortung aufgerufen.

Im Hinblick auf die bundesweite Diskussion zur Gefährdung des Rotmilans (*Milvus milvus*), dessen Verbreitungsgebiet i.W. auf Mitteleuropa beschränkt ist und der gerade in Mittelhessen bedeutende Bestände aufweist, die wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes Vogelsberg geführt haben, sind die Aussagen des ornithologischen Gutachtens von besonderer Bedeutung:

„Die Notwendigkeit eines großräumigen Vogelschutzes in Mittelhessen wird aber durch fehlende Konfliktbeobachtungen, insbesondere populationsgefährdender Art an den bestehenden Anlagen trotz großer Bestands- und Anlagenzahlen im Hohen Vogelsberg widerlegt („keine beobachtete Kollision im Vogelsberg... lediglich ein Totfund“). Trotz relativ hoher Anlagenzahlen ist der Flächenanteil der Windenergieparks im großräumigen Vogelschutzgebiet des Vogelsberges relativ gering“.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Schutzanstrengungen für den Rotmilan im EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“, das ja speziell zum Schutz dieser Art abgegrenzt wurde, drängt sich die Erstellung einer speziellen Studie zum Konflikt „Rotmilan – WEA“ an den bestehenden Anlagen im Vogelsbergraum geradezu auf³⁹, um den durch die Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 16. März 2006, 1 A 10884/05.OVG) entstandenen Unsicherheiten mit fundierten Untersuchungsergebnissen gerecht zu werden. Mit dieser Entscheidung wurde die Errichtung von

³⁸ „Z. B. stehen 40 mit WEA kollidierten Rotmilanen und 13 Seeadlern mit jeweils geringeren Populationsgrößen lediglich 24 bzw. 11 Kollisionsopfer der vielfach häufigeren Arten Mäusebussard und Turmfalke gegenüber. Insofern sollte der Fokus des Schutzes dieser Vogelarten viel stärker auf die Erforschung der Ursachen von Kollisionen bzw. des Meideverhaltens und die Frage, ob und wie diese ggf. vermieden werden können, als auf die aus den genannten Gründen oft nicht zielführende Vergabe großer, pauschaler Schutzradien im Rahmen der Regionalplanung gerichtet werden. Diese könnte in vielen Fällen durch standortbezogene Einzelfallprüfungen .. in geeigneter Form ersetzt werden (Korn, Stübing u. Müller: Schutz von Großvögeln durch Festlegung pauschaler Abstandsradien zu WEA –Möglichkeiten und Grenzen, in „Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Bd. 7 (2004) S. 273 ff.

³⁹ „Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, dass Rotmilane während der Nahrungssuche durch Windenergieanlagen nicht im Sinne einer Scheuchwirkung gestört oder vertrieben werden, sich in manchen Fällen jedoch so nahe und ohne Scheu an die Windenergieanlagen annähern, dass sie erschlagen werden können. Ob mit den Kollisionen eine Populationsgefährdung verbunden ist, ist bislang ungeklärt, aber angesichts der relativ großen Anzahl bei bisher vor allem punktuell und unsystematisch durchgeführter Suche bislang kollidiert aufgefundener Rotmilane gut möglich, zumal die Vögel die Umgebung von Windenergieanlagen offenbar gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen. Ob brütende Vögel empfindlicher als solche im Nahrungsraum reagieren, wie Brauneis (1999) angibt, ist bisher noch unklar. Die immense Bedeutung, die Deutschland und Hessen für den globalen Erhalt dieses Greifvogels besitzen, führt mit der skizzierten Gefährdungssituation zur hervorgehobenen Stellung des Rotmilans in vorliegendem Konzept.“ (Bernshausen et al. 2005)

WEA außerhalb eines Vorranggebietes für Windkraft mit dem Argument verwehrt, dass der Schutz des Rotmilans auch außerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes wegen der besonderen Verantwortung Deutschlands für diese Vogelart zum Ablehnungsgrund erstarken kann, wenn – wie im konkret zu entscheidenden Fall – eine besonders hohe Siedlungsdichte der Art vorliegt⁴⁰.

B.9 Fachliche Fragen des Fledermausschutzes

Neuere Untersuchungen von Brinkmann et al. (2006)⁴¹ in Baden-Württemberg und die aktuelle Zusammenstellung von Bach und Rahmel (2006)⁴² zeigen erhebliche Verluste von Fledermäusen an WEA in Waldstandorten auf. Großflächige Hochrechnungen der Verluste sollen nicht möglich sein. Notwendig sei die Betrachtung im Einzelfall. Bach und Rahmel (2006) betonen die Notwendigkeit, den Fledermausschutz in die Genehmigung neuer WEA einzubeziehen und das Vermeidungspotenzial auszunutzen. Dieser Forderung schließt sich der BUND Hessen an. Auch bestehende Anlagen in älteren Laub-Waldstandorten sollten nach Möglichkeit im Hinblick auf den Fledermausschutz geprüft und betrieblich optimiert werden.

Hingegen ist die im RPM-E gewählte Flächenbeschreibung „Wald mit Fledermausvorkommen“ zu verwerfen. Sie führt zu einem generellen Ausschluss von Waldstandorten. Denn Fledermäuse sind zwar insgesamt eher seltene Tiere, doch ist die Gefährdungssituation der einzelnen Arten sehr unterschiedlich. Die höchsten Arten- und Individuenzahlen findet man in großen, alten Laubwäldern und deutlich kleinräumiger an Stillgewässern. Die Abgrenzung großflächiger Ausschlussgebiete vergleichbar der Vorgehensweise beim Vogelschutz scheint bisher wegen des zu geringen Kenntnisstandes zur Verbreitung und Häufigkeit noch nicht praktikabel⁴³. In erster Näherung kann angenommen werden, dass WEA in größeren Waldflächen ein höheres Gefährdungspotenzial bilden als im Offenland. Deshalb sollten NSG und FFH-Gebiete im Wald bzw. mit großen und insbesondere mit größeren alten Waldflächen möglichst nicht in die Windkraftvorrangflächen integriert werden.

Die Diskussion um möglichst viele weitere Flächenkategorien und Abstandsflächen ist möglicherweise für den Fledermausschutz weniger hilfreich. Effektiver scheinen konsequente Betriebsbeschränkungen zu speziellen Phasen in der Nacht zu sein, denn eine WEA, die nachts außer Betrieb ist, kann Fledermäusen nicht gefährlich werden. Bis das Grundlagenwissen größer ist, wird der Minimierungs- und Vermeidungsaspekt bei Neuanlagen insbesondere in Wäldern oder deren Nahbereich künftig stärkere Bedeutung erlangen müssen.

Wenn aufgrund dieser Zusammenhänge aber das Realisierungsrisiko von WEA in den Vorranggebieten steigt, dann folgert daraus, dass Windkraft-Vorrangkonzepte mit Ausschlusswirkung große alte Laubwaldbereiche > 100 Hektar möglichst aus-

⁴⁰ vgl. <http://www.moeller-meinecke.de/> (letzter Aufruf 25.09.06), Link „Suchen“ mit Stichwort „Rotmilan“

⁴¹ Brinkmann, R., H.Schauber-Weissshahn und F. Bontadina (2006): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg.-unveröff. Gutachten für das RP Freiburg, 66 S.

⁴² Bach, L. und U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? – Inform.d. Naturschutz Nieders. Nr. 1, 26 Jg., S. 47-52

⁴³ Bach, und M. Dietz (2003): „Da die Daten in der Raumplanung in aller Regel keine verlässlichen Aussagen zur Präsenz von Fledermäusen machen, sollten die nachfolgenden Methodenstandards aufgrund der Planungssicherheit grundsätzlich durchgeführt werden.“ in Empfehlung des Workshops innerhalb der Tagung „Kommen die Vögel und Fledermäuse unter die Windräder; Akademie der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt und dem Verein Sächsischer Ornithologen e.V.; Dresden; 18.11.03: (http://www.lanu.de/files/lanu_downloads/Empfehlung_zur_Planung_von_WKA_Voegel_Fledermaeuse.pdf); letzter Aufruf 18.10.06)

sparen, insgesamt aber nicht zu eng bemessen sein sollten. Würde man aber unter Berufung auf den Fledermausschutz alle Wälder zu Tabu-Flächen für die Windkraft erklären, dürfte dies einerseits mit der Anforderung des BVerwG kollidieren, dass den WEA substantiell Raum gegeben werden muss und würde andererseits den Realisierungsdruck von WEA im Freiland maximieren.

B.10 Natura 2000 Gebiete

Die pauschale Vorgehensweise der Planverfasser ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Die EU-Vogelschutzgebiete begründen nach Bernshausen et. al. (2005) im RP Gießen keinen pauschalen Ausschluss von WEA. Bernshausen et. al. (2005) kommen zu dem Schluss, dass es zwar keine Gebiete gäbe, „die kein Konfliktpotenzial aufzeigen“, aber auch, dass „pauschale Aussagen zu Windenergieanlagen im EU-VSG nicht möglich“ seien. Und weiter:

„Daher kann die Gesamtfläche eines EU-VSG alleine aus fachlichen Gesichtspunkten heraus nicht vollständig als Ausschlussfläche definiert werden, da vor allem in sehr großen EU-VSG Teilbereiche, auch ohne erhebliche Auswirkungen auf maßgebliche Arten für WEA genutzt werden können“ (S. 55).

FFH-Gebiete bieten immer nur einen Schutz für diejenigen Schutzgüter, die in den Anhängen 1 und 2 der FFH-RL aufgeführt und in den Einzelgebieten signifikant vertreten sind. Von größerer Bedeutung sind die in Anlage 2 genannten Fledermausarten, von denen in Hessen die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zwar nicht häufig, aber doch häufiger auftreten. FFH-Gebiete mit signifikantem Vorkommen dieser beiden Arten sollten generell nicht als WEA-Standorte gewählt werden, auch wenn das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus ihrer Jagdtechnik nach nicht zu den besonders durch WEA gefährdeten Arten gehören dürften.

Kann es in einem FFH-Gebiet zur „erheblichen Beeinträchtigung“ nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL kommen, ist die Errichtung und der Betrieb der WEA ausgeschlossen. In diesen Fällen wird man im Binnenland einen anderen Standort wählen müssen. Eine Zulassung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dürfte kaum möglich sein.

Wenig überzeugend ist deshalb der generelle Ausschluss aller FFH-Gebiete incl. eines Abstandsschutzes. Mit der streng schutzgutbezogenen Rechtslage der Natura-2000-Richtlinien ist diese Vorgehensweise kaum zu vereinbaren. Sie führt auch zur Schieflage gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, insbesondere dem Straßenbau. Besonders frappierend ist hier der abweichende Maßstab der S-UVP und der FFH-VP, der für die A 49 angenommen wird.